

Business Crime Control e.V
Prof. Dr. Hans See
(Wirtschaftskriminologie und BCC-Experte)
63477 Maintal
Südring 12
Tel: 06181-491119
Fax: 06181-47913

Maintal, den 16.10.2011

Zweite, vom Autor korrigierte Version

An
Die Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Dr. Birgit Reinemund (MdB)
11011 Berlin
Platz der Republik 1

Per elektronischer Post an:
finanzausschuss@bundestag.de
peter.aumer.ma01@bundestag.de

Stellungnahme zur Drucksache 17/6804

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Sehr geehrte Damen und Herrn,
gern komme ich Ihrer Bitte nach, meine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung schriftlich festzuhalten und Ihnen per E-Mail zuzusenden.

Der Gesetzentwurf ist ein weiterer Versuch einer deutschen Regierung, im Rahmen des sich entwickelnden europäischen und internationalen Rechts auch den von über- bzw. internationalen Organen und Institutionen wie der FATF gestellten Anforderungen nachzukommen. Erkennbare Tendenz ist es, die für eine den größer werdenden Problemen des Zahlungs- und Finanzverkehrs angemessene rechtsstaatliche gesetzliche Grundlage zur Bekämpfung der Geldwäsche zu schaffen.

Es versteht sich, dass ich – als Mitbegründer und Sachverständiger der Bürger- und Menschenrechtsorganisation BCC (Business Crime Control e.V.) – mir nicht anmaße, alle dieses Gesetz betreffende Aspekte angemessen beurteilen zu können. Ich kann und möchte deshalb auch nur auf die Probleme hinweisen, die für BCC aufgrund der Erfahrung und Sichtweise unserer NGO sowie meiner Person (weil ich auch nicht für alle BCC-Mitglieder sprechen kann) erkennbar ist und Bedeutung für unsere Aufklärungsarbeit und Beratung von Opfern hat. Da diese Tätigkeit das Ziel verfolgt, im Bereich der Wirtschaft mehr Demokratie zu fordern und die Bürgerbeteiligung zu erhöhen, achten wir auch darauf, dass Gesetze zumindest für interessierte Laien verständlich genug sind, um mitreden und mitentscheiden zu können.

In einer Vorbemerkung werde ich die allgemeine Einschätzung wiedergeben, die das Studium dieses Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund des GWG und seiner Fülle von Begleitgesetzen ergeben hat. Dann folgt die Stellungnahme zu ausgewählten Fragen.

Diese Fragen beziehen sich auf drei zentrale Probleme:

1. Welche Rolle spielt dieses Gesetz bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität?
2. Welche konkreten Bezugspunkte im Gesetz bestehen zur Terrorismusbekämpfung?
3. Welche Vorkehrungen werden getroffen, dass Parteien keine Geldwäsche betreiben?

Vorbemerkung

Das zu verabschiedende Gesetz soll der Verhinderung der „Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorfinanzierung“ dienen. Es fällt jedoch auf, dass der innere Zusammenhang zwischen diesen beiden Zielsetzungen allenfalls Rechts-Experten einsichtig ist. Der Zusammenhang wird jedenfalls durch die formelhafte, fast stereotype Wiederholung dieses unterstellten Zusammenhangs nicht plausibel.

Dass kriminelles (ungewaschenes) genauso wie gewaschenes (das heißt legalisiertes) Geld krimineller Herkunft zur Vorbereitung und Durchführung von Terroranschlägen verwendet werden kann, weiß jeder und wird jeden, der über diese Gesetzesüberschrift nachdenkt, in Erstaunen versetzen. Wenn es nämlich richtig ist, dass allenfalls 1 oder 2 Prozent der im Umlauf befindlichen kriminell beschafften Billionen auf Grundlage der vorhandenen Gesetze aufgespiert werden, was auch gelten würde, wenn es 5 oder sogar 50 Prozent wären, fragt sich jeder, wozu dieser Aufwand betrieben wird. Wegen seines Symbolwerts, dass der Staat seiner Verantwortung gerecht wird oder zu werden versucht? Die Kritik an diesem Gesetzesentwurf muss deshalb bei den tieferen Ursachen ansetzen, Ursachen, die das Zustandekommen riesiger Summen illegalen Geldes ermöglichen.

Diesen Gedanken weiterführend wäre zu fragen, weshalb in den bestehenden Geldwäschegesetzen (nicht nur Deutschlands) und den sie ergänzenden Gesetzen und Vorschriften wie auch in diesem Gesetzentwurf an keiner Stelle die Rolle der Wirtschaftskriminalität sowohl bei der Erzeugung illegalen Geldes wie bei der Geldwäsche benannt, geschweige denn problematisiert wird. Es gibt in diesem gesamten Gesetzestext, also auch in der umfangreichen Begründung, keinen einzigen direkten Bezugspunkt zum Beispiel zu den in § 74 GVG Abs. 1-6 aufgelisteten Straftaten, die der Wirtschaftskriminalität zugeordnet werden. Zwar sind die Hinweise auf die mögliche Finanzierung terroristischer Anschläge mit gewaschenem Geld

richtig und wichtig, aber die Risiken für jeden Einzelnen wie für Gesellschaften und Staaten, durch unkontrollierte, nicht nur wirtschaftskriminelle, sondern auch völlig legale Finanztransaktionen existentiell bedroht zu werden, sind nachweislich um ein Vielfaches häufiger und höher.

Dass im Umfeld von Wirtschaftsstraftaten OK und Korruption stattfinden, ist unter Kriminologen unumstritten. Wirtschaftsdelikte können durch OK und Korruption initialisiert werden. Wirtschaftsdelikte ermöglichen, ja beinhalten oft auch unter OK subsumierte Straftaten und Korruption. Mindestens jedoch ermöglichen und fördern sie diese. Diese Tatsachen wären allein schon Grund genug, das gesamte Gesetzeswerk zu verwerfen, das versucht, Wirtschaftsunternehmen und bestimmte Berufsgruppen in die Bekämpfung der Geldwäsche einzubeziehen. Wohl wissend, dass dieses Konzept inzwischen weithin akzeptiert ist, geht es BCC auch nicht darum, es nun aufzugeben. Hier werden sich die durch die Anforderungen Betroffenen selbst zu wehren wissen. Aber dieses vermeintliche „Optimierungsgesetz“ ist ein geeigneter Anlass, die Initiative für ein völlig neues strategisches Konzept der präventiven Geldwäschebekämpfung zu ergreifen.

BCC schlägt seit langem ein Wirtschaftsstrafgesetzbuch vor, das nicht nur allgemeine und allgemeinverständliche Regelungen zur polizeilichen Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität enthält, sondern auch kriminalpräventive Mitbestimmungsrechte für unabhängige Bürgerinnen und Bürgern implementiert, die – verbunden mit der Pflicht der Verschwiegenheit - das Recht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen wirtschaftlich Verantwortlicher haben. In einem solchen Wirtschaftsstrafgesetzbuch könnten an der richtigen Stelle auch die geldwäschepräventiven Maßnahmen rechtlich geregelt werden.

Es ist kaum vorstellbar, dass Wirtschaftsunternehmen (Sparkassen, Banken, Versicherungen etc. oder Konzerne wie Siemens, die sich – wie Zyniker spotten - in Richtung „Bank mit Elektroabteilung“ entwickeln) den nicht mehr überschaubaren und teilweise auch objektiv nicht realisierbaren Anforderungen dieses „Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention“ noch gerecht werden können. Viel mehr muss befürchtet werden, dass in diesem aus meiner Sicht höchst kriminogenen Gesetzes- und Organisationsdschungel neue Formen von Wirtschaftsdelikten über die vorhandenen hinaus ermöglicht und - weil das Mögliche besonders im Wirtschaftsleben auch gemacht wird – zusätzlich neue erfunden und praktiziert werden.

Die mir bekannten Stellungnahmen verschiedener Interessengruppen zeigen, dass man sich im Lauf der Jahre mit den bestehenden Regeln des GwG arrangiert hat und nur noch versucht wird, zusätzliche Arbeitsanforderungen und Kosten vom eigenen Berufsstand oder Unternehmen abzuwenden. Das erklärt die sich an einzelnen Formulierungen entzündende Kritik. Die Verpflichtungen von Personen, im Rahmen ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeiten dafür sorgen zu sollen, dass die Geldwäscheprävention optimiert wird, werden zwar hingenommen, aber die Stellungnahmen lassen nahezu alle erkennen, dass Sie von diesem Gesetz keine Fortschritte in der Sache erwarten, sondern bestenfalls Entlastungen. In der Regel sind es jedoch zusätzliche Belastungen und Kosten. Die geäußerten Erwartungen und Befürchtungen in Verbindung mit Wünschen an den Gesetzgeber sind durch die Interessenlagen berechtigt, beziehen sich aber nicht auf die längst überfällige Frage, ob es nicht besser wäre, neue Wege bei der Bekämpfung der so genannten „Vortaten“ zu beschreiten, um diesen vielen - von allen mehr oder weniger offen beklagten - Gesetzesdschungel zu lichten und auf die Inpflichtnahme von Menschen aus der privatwirtschaftlichen Sphäre für letztendlich hoheitliche Aufgaben, nämlich die Entdeckung von Straftaten, zu verzichten.

Schlussfolgerung: *Im Rahmen der aktuellen Gesetzesoptimierung sollten keine neuen Arbeitsbelastungen und Kosten auf die Privatwirtschaft abgewälzt, der Datenschutz beachtet, allerdings auch das Datensammeln und der Datenmissbrauch seitens der Wirtschaftsunternehmen kontrolliert und reguliert werden. Im Übrigen sollte dieses Gesetz Anlass zu einem neuen Anlauf für eine umfassende Reform des gesamten die Wirtschaft betreffenden privat- und strafrechtlichen Regelungen auf nationaler, europäischer wie internationaler Ebene sein. Die Überwindung des Begriffs „Nebenstrafrecht“, der nach meiner mehr als 30jährigen Erfahrung als Wirtschaftskriminologe mit dazu beiträgt, Wirtschaftsdelikte als Nebensache zu betrachten, obgleich doch alle, die sich damit beschäftigen, ob konservative oder liberale, ob sozialdemokratische, grüne oder sozialistische Sozialwissenschaftler sich darin einig sind, dass die Wirtschaftskriminalität größere Schäden als alle übrigen Straftaten zusammen anrichtet. Das heißt, dass diese Straftaten schon vom Gesetzgeber nicht als Neben-, sondern als Hauptsache erkennbar gemacht werden müssen.*

1. Welche Rolle spielt dieses Gesetz bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität?

Wirtschaftskriminalität, die der Kapitalbeschaffung, der Kapitalverwertung und auch der Kapitalsicherung dient, (siehe dazu die BCC-Definition in: Gerhard Wittkämper, Peter Krevert, Andreas Kohl: Europa und die innere Sicherheit – BKA Forschungsreihe 35, Wiesbaden 1996, S.22, auch S.40) aber – im Unterschied zu den legal Wirtschaftenden - jenseits geltenden Recht, ist zwar nicht die einzige, aber doch wichtigste Brücke zwischen illegaler und legaler Wirtschaftspraxis. Zu den illegalen Wirtschaftspraktiken gehört ganz gewiss auch die Vorbereitung terroristischer Anschläge. Wie dazu auch der Drogen- und Waffen-, der Menschen- und Sondermüllhandel gehören. Die „Vortaten“, die Geldwäsche überhaupt erst notwendig machen, würden - wollte man sie alle zusammenstellen - einen Katalog von der Größe eines Telefonbuchs bilden. Es wird kaum einen Menschen geben, auch nicht im Bereich der Geldwäsche- und der Terrorismusbekämpfung, der erraten könnte, welche Straftaten zur kriminellen Kapitalbeschaffung begangen werden.

Vortatenkataloge schützen jedoch in diesem Kontext bestimmte Straftaten, indem sie sie nicht oder nur bedingt mit der Geldwäsche in Verbindung bringen. Es ist noch vielen in Erinnerung, dass in den 90er Jahren unter Fachleuten heftig darüber gestritten wurde, weshalb Geld aus Steuerhinterziehung und Betrug nicht als Vortaten erfasst wurden. Es stellt sich angesichts dieser Tatsache die Frage, ob ein solches Gesetzeswerk, das sich – wenn es tatsächlich und grundsätzlich der Bekämpfung der Geldwäsche dienen soll – den Begriff Wirtschaftskriminalität vermeiden und damit den inhaltlichen Zusammenhang zwischen Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche – unabhängig davon, ob dies absichtlich oder versehentlich geschieht, verschleiern darf.

Wenn andererseits stereotyp wiederholt wird, dass dieses Gesetz auch dazu dient, die Terrorismusfinanzierung zu verhindern bzw. einzudämmen, obgleich dieser Aspekt – dessen Beutung wegen des realen Gefahrenpotentials nicht zu leugnen ist – nur einen winzigen Bruchteil der zahlreichen sonstigen Gefahren ausmacht, die mit der Finanzkriminalität, von der auch die Geldwäsche wiederum nur ein Teilproblem ist, verbunden sind, dann drängt sich der Verdacht auf, dass der ständige Hinweis auf den Terrorismus die Verantwortlichen in der „seriösen“ Wirtschaft für diese Form der privatisierten Prävention gewinnen soll.

Es mag durchaus sein, dass man mit entsprechenden Vorkenntnissen im Gesetzesentwurf mit einiger Phantasie noch den Zusammenhang zwischen Wirtschaftsstrafrecht und Geldwäsche erahnt, doch dieser Zusammenhang wird an keiner Stelle des Gesetzesentwurfs explizit zum Ausdruck gebracht. Ebenso verhält es sich mit dem Zusammenhang von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zumal jeder auch mit völlig legal erworbenem Geld, ja mit echten oder erschwindelten Krediten, sogar mit Subventionsgeldern aus Brüssel, einen Terroranschlag finanzieren kann.

Jedes Gesetz sollte möglichst einfach, zumindest jedoch allgemeinverständlich formuliert sein. Es sollte zumindest so formuliert werden, dass auch diejenigen, die nicht an der Formulierung des Entwurfs beteiligt waren, erkennen können, an welcher Stelle dieses Gesetz der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Allgemeinen und der Steuerkriminalität im Besonderen dient, denn ohne Wikri gibt es keine nennenswerte Geldwäsche. Der wissentliche Vollzug der Geldwäsche ist ein schweres Wirtschaftsdelikt, ob er der Terrorismusfinanzierung dient oder nicht.

Dieser Gesetzesentwurf erzeugt den Eindruck, dass die Regierung aus falscher Rücksichtnahme die Verantwortlichen der Wirtschaftsunternehmen, vor allem die Verantwortlichen von Banken, Versicherungen, Hedgefonds und den vielen anderen Geldinstituten, nicht ins Blickfeld derer rücken möchte, die als Laien (Journalisten, interessierte Bürgerinnen und Bürger) sich mit dem Problem der Wirtschaftskriminalität befassen. Dass es inzwischen sogar Unternehmer gibt, die im öffentlich-rechtlichen Fernsehen Großspekulanten als „Finanzterroristen“ bezeichnen (so Geschäftsführer von Liqui Moly Ernst Probst bei Markus Lanz im ZDF), wirft doch auch bei weniger gut informierten Bürgerinnen und Bürgern die Frage auf, ob der Terrorismusbegriff, der seit Jahrzehnten von Gesetzgebern der „westlichen Wertegemeinschaft“ verwendet wird, nicht bei dieser Gelegenheit einer „Optimierung der Geldwäscheprävention“ zumindest auf jene „anonymen“ und demokratisch weder legitimierten noch kontrollierten Kapitalstrategen ausgeweitet werden müsste, die mit ihrer unternehmerischen Betätigungsfreiheit Rechte und Pflichten missachten, alle hohen und höchsten Rechtsgüter gefährden, zum Beispiel Wirtschafts- und Naturkatastrophen, ja den Zusammenbruch ganzer Volkswirtschaften, den Bankrott von Staaten, Massenelend, Bürgerkriege und Kriege herbeiführen können.

Es sollte also bei einem so wichtigen Gesetzeswerk nicht nur um die Verbesserung eines schon vorhandenen und von nicht allzu erfolgreichen Praktikern kritisierten Gesetzes gehen. Der Gesetzgeber sollte vielmehr diese Gelegenheit nutzen, ein selbst erfahrenen Juristen nahezu undurchdringliches Gestrüpp an Regelungen zu roden, das für den Geldwäscher voller – dem Laien verborgen bleibender – Schlupflöcher ist und sinnlose bürokratische Anforderungen an alle möglichen sowohl für die Geldwäsche als auch für die Terrorismusfinanzierung irrelevanten Berufsgruppen stellt. Auch dieses Gesetz wird – wie seine Vorläufer – den Praktikern (an welcher Front sie auch gegen die Geldwäsche oder Terrorismus kämpfen) kaum eine Chance und damit auch keinen Anreiz bieten, es „wirksam“ anzuwenden. Ich sage, in dieser auch verbesserten Form wird es zu keinen zufrieden stellenden Erfolgen verhelfen.

Wenn es jedoch die unausgesprochene Absicht des Regierungsentwurfs sein sollte, ein möglichst wirkungsloses Gesetz vom Parlament durchwinken zu lassen, weil damit nur der Kritik der FATF im Deutschlandbericht Rechnung getragen und das allgemeine Sicherheitsgefühl wieder einmal aufgefrischt werden soll, hat es zwar seinen Zweck erfüllt, ist aber die Mühe nicht Wert, die sich Ausschüsse und Parlament geben, um es noch einmal durchzuarbeiten und die eine oder andere Formulierung oder einzelne Begriffe zu den vorgetragenen Wünschen der FATF entsprechend zu verändern.

2. Welche konkreten Bezugspunkte im Gesetz bestehen zur Terrorismusbekämpfung?

Selbstverständlich gibt es einen wachsenden gesellschaftlichen Bedarf, Geldwäsche zu bekämpfen. Wenn dieses Gesetzeswerk wirklich dazu dienen soll, Geldwäscheprävention zu optimieren, müssten die Brunnen kontrolliert werden, aus denen die Geldwäscher ihre kriminellen Gelder schöpfen. Aber schon 1994 hat Gerhard Werner vom Max Planck-Institut auf einer Konferenz die Frage aufgeworfen, die bis heute nicht beantwortet ist: „Warum kann der Erlös aus dem Verkauf einer Kleinmenge Haschisch Gegenstand einer Geldwäsche sein, nicht aber der illegale Gewinn aus einem millionenschweren Subventionsbetrug?“ (Friedrich Ebert-Stiftung: Geldwäsche – Problemanalyse und Bekämpfungsstrategien, Dokumentation, Berliner Büro 1994)

Andererseits wissen alle, die sich mit dem Drogenproblem befassen, dass es bei der Finanzierung internationalen legalen wie illegalen Waffenhandels seit den Befreiungsbewegungen der 50er und 60er Jahre zumindest in Drittweltländern eine wichtige Rolle spielte und bis heute in den Krisen- und Kriegsgebieten der Welt noch immer spielt. Dass Drogengelder von Banken, die in diesen Drittweltländern Drogenhändlern und Diktatoren gehören, gewaschen werden, wissen wir spätestens, seit die BCCI-Bank, die Bank of Credit and Commerce International, aufflog. Diese internationale Großbank war 1972 in Pakistan gegründet worden und operierte in 78 Ländern der Erde. Sie hatte über 400 Niederlassungen und verfügte über Einlagen in Höhe von ca. 25 Mrd. US-Dollar. 1991 stand diese Bank im Mittelpunkt eines der größten internationalen Finanzskandale. Einen ihrer wichtigsten Stützpunkte hatte diese Bank in London. Die Frage, wie das möglich war, wo es doch eine strenge britische Bankenaufsicht gab, wurde in Brüssel in einem nicht öffentlich tagenden Untersuchungsausschuss kurz und bündig vom obersten Verantwortlichen dieser Bankenaufsicht beantwortet - sinngemäß: Man hat nicht kontrolliert. Es war eine ausländische Bank, man wollte den Bankenstandort London nicht durch Kontrollen gefährden.

Wer nun den vorliegenden Gesetzentwurf unter diesem Aspekt studiert, wird schwerlich Passagen finden, die geeignet wären, überhaupt eine effektive Geldwäscheprävention zu praktizieren, geschweige denn, sie – wie die zur Begründung genannte Zielsetzung suggeriert – zu optimieren. Da die staatliche Bankenkontrolle nicht nur die Standortfrage aufwirft, sondern obendrein unter dem Vorbehalt des Datenschutzes steht, ist es äußerst unwahrscheinlich, dass von Banken, die bewusst Geldwäsche betreiben und bewusst Terroristen finanzieren, von den verschiedenen Kontrollinstanzen und Aufsichtsbehörden überführt werden. Wer die Entwicklung der kriminellen Ökonomie in den vergangenen 30 Jahren verfolgte und kritisch analysierte, konnte nur zu dem Ergebnis kommen, dass die bisherigen Methoden völlig unbefriedigende Erfolge aufzuweisen haben.

Geldwäsche kann nicht erfolgreich bekämpft werden, wenn nicht die zu Recht kriminalisierten Bereicherungsformen effektiv eingedämmt wird. Milliarden schwerer Steuer- und Subventionsbetrug, Waffen- und Menschenhandel, illegale Entsorgung von Abfall, vor allem hochgiftiger Stoffe, illegale Beschäftigung, Sklaverei, dies sind die Quellen, aus denen – weltweit - die illegalen Billionen fließen. Und die Gewinnbeteiligung auch seriöser Banken bei Geldwäschetransaktionen ist groß genug, alle Sicherungen herauszudrehen, um ein profitables Geschäft zu machen.

Dies sind die tieferen Ursachen des von Unternehmer Ernst Probst in einer Talkshow unter dem Beifall der Börsengurus Dirk Müller so bezeichneten „Finanzterrorismus“, der nicht die Folge, sondern Ursache des von unseren Sicherheitsbehörden zu Recht als höchst gefährlich eingestuften Terrorismus fanatischer religiöser und politischer Gruppen ist. Man muss aber auch hier endlich damit beginnen, die allseits bekannten tieferen Ursachen zu bekämpfen.

3. Welche Vorkehrungen werden getroffen, dass Parteien keine Geldwäsche betreiben?

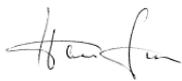
Ein ganz wesentlicher Punkt, der im Zusammenhang mit dem Geldwäscheproblem geklärt werden muss, der auch die jederzeit mögliche Terrorismusfinanzierung betrifft, kommt in diesem Gesetz zu kurz. Wenn schon Verpflichtungen und Meldepflichten für bestimmter Berufsgruppen sein müssen, dann stellt sich beim Studium dieses Gesetzentwurfs die Frage, wie es um die Parteien und Verbände steht, die doch aufgrund von Erfahrungen immer wieder in Steuer- und Geldwäschedelikte verwickelt waren und es – wenn man die Presse in dieser Hinsicht verfolgt – immer noch sind.

Hier genügt – wenn es sie denn gäbe – nicht Verweise auf Antikorruptionsgesetze, auch nicht auf das Parteiengesetz, sondern es muss die Frage beantwortet werden, inwieweit die den Parteien und einzelnen Abgeordneten oder politischen Beamten zufließenden „Spenden“ Schwarzgelder, durch Straftaten beschaffte Gelder sind und mit der Spende eine besondere Form der Geldwäsche praktiziert wird. Auch wenn das gespendete Geld faktisch verloren ist, kann es doch enorme Schäden anrichten. Dies zu belegen, ist hier nicht der Ort, sondern nur, diese für viele Lebensbereiche (auch für die Wissenschaften) gefährliche und hohe wie höchste Rechtsgüter bedrohende Tatsachen nicht im Klein-Klein des Optimierungsgesetzes untergehen zu lassen.

Schlussbemerkung:

BCC unterstützt alle Initiativen, die den Missbrauch wirtschaftlicher Macht eindämmen, also auch – soweit er dies leistet, was allerdings schwer und allenfalls nach einer längeren Beobachtungszeit zu verifizieren ist - den vorliegenden Gesetzentwurf. Doch an dessen Erfolgsaussichten scheinen doch alle, die mit dem Problem zu tun haben, zu zweifeln. Daher der Vorschlag, über die geplanten Verbesserungen hinaus einen radikalen Richtungswechsel vorzunehmen, der ja, wie die Atom-Politik nach Fukushima gezeigt hat, durchaus möglich ist. Man muss allerdings nicht warten, bis die Grundsubstanz des sozialen und demokratischen Verfassungsstaats durch wirtschaftskriminelle Bereicherungspraktiken zerstört ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans See